

# Kanton



## Öffentliche Planaufgabe, Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG betreffend Projektänderung Erhaltungs- und Interventionszentrum Ostermundigen

### Gemeinden

Ostermundigen und Bern

### Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien, Development  
Anlageobjekte Mitte, Hilfikerstrasse 1,  
3000 Bern 65

### Gegenstand

Die vorliegende Projektänderung umfasst im Wesentlichen:

- Dienst- und Nebengebäude: Neue und ergänzende Nutzungen mit veränderter Raumeinteilung sowie minimale Änderungen bei Umgebungsnutzung und -gestaltung.
- Gleisanlage: Anpassung der Gleisgeometrie an Nutzeranforderungen und Rahmenbedingungen Projekt Tram Region Bern, Rückbau Gleiswaage und Neubau Messschiene.
- Berücksichtigung Auflagen der Plangenehmigung von 2007.

Für den Bau bzw. den Betrieb der Gleisanlage wird eine temporäre Rodung von 1965 m<sup>2</sup> Wald mit Wiederaufforstung (Parzellen Bern Gbbl. 1527 und 1837 sowie Ostermundigen Gbbl. 7194) und eine definitive Rodung von 498 m<sup>2</sup> Wald (Parzellen Bern Gbbl. 1527 und Ostermundigen Gbbl. 7194) mit Ersatzaufforstung (Ostermundigen Gbbl. 7194) beantragt.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

## Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

## Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 2. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Ostermundigen, Bauverwaltung, Bernstrasse 65 D, 3072 Ostermundigen
- Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern

## Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

## Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern**, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend der Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 19. September 2014

*Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern, und  
Amt für öffentlichen Verkehr des  
Kantons Bern, 3011 Bern*

KAN14274001